

Reglement

Über die Voraussetzungen und das Verfahren bei Teilliquidation

vom 01.06.2009

Version	Gültig ab	Ersetzt Version	Beschluss SR	Verfügung BSV
23.11.2009 23.11.2010	01.06.2009 01.06.2009	29.11.2005 23.11.2009	24.11.2009 23.11.2010	10.03.2011

Basierend auf den gesetzlichen Bestimmungen in BVG, FZG und BVV2 erlässt der Stiftungsrat der VSM Sammelstiftung für Medizinalpersonen folgendes Reglement über die Voraussetzungen und das Verfahren bei Teilliquidation.

1. Grundlagen

1.1 Bei einer Teilliquidation haben die aus der Kasse austretenden versicherten Personen einen individuellen oder kollektiven Anspruch auf die allenfalls vorhandenen freien Mittel. Treten mehrere Versicherte als Gruppe gemeinsam in eine andere Vorsorgeeinrichtung über, besteht unter gewissen Bedingungen zusätzlich ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf technische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven.

1.2 Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation sind erfüllt:

- bei einer Verminderung der Belegschaft aufgrund von Entlassungen innerhalb einer der Kasse angeschlossenen Unternehmung, sofern dadurch der abgehende Bestand mindestens 10% der aktiven versicherten Personen (im Minimum 10 Personen, dabei werden freiwillige Austritte und Pensionierungen nicht mit eingerechnet) und 5% des entsprechenden Deckungskapitals umfasst
- bei Restrukturierung einer der Kasse angeschlossenen Unternehmung, die zum Austritt einer geschlossenen Personalgruppe aus der Kasse führt, sofern der abgehende Bestand mindestens 5% der aktiven versicherten Personen (im Minimum 10 Personen, dabei werden freiwillige Austritte und Pensionierungen nicht mit eingerechnet) und 3% des entsprechenden Deckungskapitals umfasst (Massgabe je Ereignis)
- bei Auflösung eines Anschlussvertrags einer angeschlossenen Unternehmung, sofern dadurch im Minimum 15 Personen (inkl. Rentenbezüger) oder 10 aktive Versicherte betroffen sind und der Anschlussvertrag im Minimum 2 Jahre in Kraft war. Die Rentenbezüger verbleiben in der Kasse, sofern der Anschlussvertrag nichts Gegenteiliges regelt.

1.3 Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der Kasse die Verminderung der Belegschaft bzw. die Restrukturierung des Unternehmens, die zu einer Teilliquidation führen, unverzüglich zu melden.

1.4 Die Verwirklichung des Teilliquidationstatbestandes beginnt mit der erheblichen Verminderung der Belegschaft bzw. mit der Restrukturierung des Unternehmens (Zeitpunkt der Ankündigung durch den Arbeitgeber). Es wird dabei ein maximaler Zeitraum von drei Jahren seit Beginn der Verminderung der Belegschaft bzw. seit Beginn der Restrukturierung des Unternehmens berücksichtigt.

1.5 Der Stiftungsrat legt den Stichtag in Abhängigkeit der Ereignisse und der Austritte der Versicherten jeweils auf das Ende eines Geschäftsjahres fest. Sofern sich die finanzielle Lage der Kasse wesentlich veränderte (Veränderung des Deckungsgrades im Minimum um 3 Prozentpunkte), wird der Stichtag auf das nächstliegende Quartalsende festgelegt.

Verändern sich die massgebenden Aktiven und Passiven zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der freien Mittel, der Wertschwankungsreserven und der technischen Rückstellungen um mindestens 5%, erfolgt eine entsprechende Anpassung der zu übertragenden Mittel.

1.6 Sofern im Anschlussvertrag vereinbart, kann die Kasse zu Lasten des Arbeitgebers die Kosten für die Abwicklung der Teilliquidation in Rechnung stellen. Bei Fehlen von freien Mittel und soweit die Kürzung der übertragenden Anteile an technischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven nicht ausreicht, kann die Kasse zu Lasten des Arbeitgebers zudem die notwendigen Rücklagen in Rechnung stellen, die sie für rückwirkende Invalidationen innerhalb von zwei Jahren (latente Fälle aus der Taggeldversicherung), zur Abdeckung des Spätschaden-Risikos und für den verbleibenden Versichertenbestand (aktive

Versicherte und Rentenbezüger), z.B. infolge Veränderung des Rentnerverhältnisses oder Auswirkungen auf den Sanierungsplan, tätigen muss.

2. Bestimmung der Höhe der freien Mittel

- 2.1 Grundlage für die Bestimmung der freien Mittel bilden die versicherungstechnische und die kaufmännische Bilanz, aus denen die tatsächliche finanzielle Lage der Kasse zu Veräusserungswerten hervorgeht, per Stichtag der Teilliquidation. Die freien Mittel werden nach den Rechnungslegungsvorschriften Swiss GAAP FER 26 ermittelt.

3. Aufteilung zwischen verbleibenden und austretenden versicherten Personen

- 3.1 Die vorhandenen freien Mittel werden zwischen den aus der Kasse austretenden und den bei der Kasse verbleibenden versicherten Personen (aktive Versicherte und Rentenbezüger) aufgeteilt.

Die Aufteilung zwischen den versicherten Personen, welche bei der Kasse verbleiben, und denjenigen, die aus der Kasse austreten bzw. ausgetreten sind, erfolgt im Verhältnis der Summe der Vorsorgekapitalien der verbleibenden Personen zur Summe der Vorsorgekapitalien der infolge der Teilliquidation ausscheidenden bzw. ausgeschiedenen Personen.

- 3.2 Für nicht aus der Kasse ausscheidende versicherte Personen verbleiben die freien Mittel bei der Kasse.

4. Übertragung der freien Mittel

- 4.1 Treten mehrere Versicherte als Gruppe (im Minimum 10 Personen) in eine neue Vorsorgeeinrichtung über, handelt es sich um einen kollektiven Austritt. In allen anderen Fällen handelt es sich um einen individuellen Austritt. Bei einem kollektiven Austritt besteht ein kollektiver Anspruch auf freie Mittel.

- 4.2 Versicherte Personen, deren Arbeitsverhältnis aufgelöst worden ist und die weder in der Kasse verbleiben, noch in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintreten, werden die ihnen gemäss Verteilplan individuell zugeteilten freien Mittel zusätzlich zur Freizügigkeitsleistung auf deren Vorsorgekapital überwiesen.

- 4.3 Sind infolge Verminderung der Belegschaft oder Restrukturierung des Unternehmens Freizügigkeitsfälle eingetreten oder noch zu erwarten, so verbleibt ein entsprechender Anteil der freien Mittel zur ordentlichen Abwicklung des Teilliquidationsverfahrens vorerst bei der Kasse.

- 4.4 Infolge Teilliquidation austretende Rentner erhalten ihren Anteil an freien Mittel individuell ausgerichtet, soweit sie sich nicht in die Reserven der neuen Vorsorgeeinrichtung einkaufen müssen.

5. Verteilplan / Verteilschlüssel

- 5.1 Die Verteilung der freien Mittel erfolgt gemäss einem Verteilplan auf der Basis eines objektiven Verteilschlüssels.

- 5.2 Kriterien für den Verteilschlüssel bildet das massgebliche Vorsorgekapital. Für die Bestimmung des massgeblichen Vorsorgekapitals werden Einlagen (Freizügigkeitsleistungen, Einkäufe und Rückzahlungen von WEF) bzw. Auszahlungen (WEF und Scheidung) wie folgt vom vorhandenen Vorsorgekapital abgezogen bzw. dazugerechnet:

- 100% der im Jahre des Stichtags erfolgten Einlagen und Auszahlungen
- 75% der im Jahre vor dem Stichtagsjahr erfolgten Einlagen und Auszahlungen
- 50% der zwei Jahre vor dem Stichtagsjahr erfolgten Einlagen und Auszahlungen

- 5.3 In Abweichung von diesem Grundsatz kann allenfalls eingebrachten freien Mitteln oder fehlenden Mitteln beim kollektiven Eintritt Rechnung getragen werden.

6. Versicherungstechnische Fehlbeträge

- 6.1 Die versicherungstechnischen Fehlbeträge werden per Stichtag nach Art. 44 BVV2 ermittelt.

Die Aufteilung des versicherungstechnischen Fehlbetrags zwischen den versicherten Personen, welche bei der Kasse verbleiben, und denjenigen, die aus der Kasse austreten bzw. ausgetreten sind, erfolgt im Verhältnis der Summe der Vorsorgekapitalien der verbleibenden Personen zur Summe der Vorsorgekapitalien der infolge der Teilliquidation ausscheidenden bzw. ausgeschiedenen Personen.

- 6.2 Ein allfälliger versicherungstechnischer Fehlbetrag wird den austretenden bzw. den ausgetretenen versicherten Personen individuell zugewiesen, soweit er nicht vom Arbeitgeber ausgekauft wird. Die Zuweisung erfolgt in Anwendung von Artikel 5.
- 6.3 Der individuell ermittelte versicherungstechnische Fehlbetrag wird von der Freizügigkeitsleistung in Abzug gebracht, sofern dadurch das Altersguthaben gemäss Art. 15 BVG nicht geschmälert wird.
- 6.4 Wurde die ungekürzte Freizügigkeitsleistung bereits überwiesen, muss die versicherte Person den zuviel überwiesenen Betrag der Kasse zurückerstatten.

7. Kollektiver Anspruch auf technische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven

- 7.1 Wird der Sachverhalt eines kollektiven Austritts gemäss Ziffer 4.1 erfüllt, besteht zusätzlich zu einem allfälligen Anspruch auf freie Mittel ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf die per Stichtag der Teilliquidation gebildeten technischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven. Versicherungstechnische Risiken sind auch dann zu übertragen, wenn die übernehmende Vorsorgeeinrichtung keine solchen trägt. Der Anspruch auf Wertschwankungsreserven entspricht anteilmässig dem Anspruch auf das Spar- und Deckungskapital.
- 7.2 Der Anspruch auf technische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven werden um die notwendigen Rücklagen gekürzt, die die Kasse für rückwirkende Invalidierungen innerhalb von zwei Jahren (latente Fälle aus der Taggeldversicherung), zur Abdeckung des Spätschaden-Risikos und den verbleibenden Versichertenbestand (aktive Versicherte und Rentenbezüger) des gleichen Arbeitgebers tätigen muss. In Abweichung von diesem Grundsatz können allenfalls eingebrachte Rückstellungen oder Wertschwankungsreserven beim kollektiven Eintritt berücksichtigt werden.
- 7.3 Der Stiftungsrat legt mittels Beschluss fest, ob dem austretenden Kollektiv ein Anspruch auf Rückstellungs- und Schwankungsreserven zusteht.
- 7.4 Ein anteilmässiger Anspruch auf technische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven wird in jedem Fall kollektiv an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen.
- 7.5 Der kollektive Anspruch auf Rückstellungen und Schwankungsreserven besteht nicht, wenn die Teilliquidation der Kasse durch die Versichertengruppe, welche kollektiv austritt, verursacht wurde.

8. Verantwortlichkeiten

- 8.1 Der Stiftungsrat legt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und dieses Reglements folgendes fest:
- den Stichtag,
 - die freien Mittel und den zu verteilenden Anteil,
 - den Fehlbetrag und dessen Zuweisung,
 - den anteiligen Anspruch auf die technischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven,
 - die Kosten zu Lasten des Arbeitgebers.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der Kasse sämtliche im Zusammenhang mit einer Teilliquidation relevanten Daten unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

- 8.2 Erfolgt eine kollektive Vermögensübertragung an eine andere Vorsorgeeinrichtung, kann nach Vorgabe des Fusionsgesetzes ein Übertragungsvertrag abgeschlossen werden.

9. Information der versicherten Personen

- 9.1 Sobald der genehmigte Verteilplan vorliegt, informiert die Kasse sämtliche betroffenen versicherten Personen namentlich über:

- das Vorliegen eines Teilliquidationstatbestandes gemäss diesem Reglement;
- den Verteilschlüssel und die Höhe des ihnen zukommenden Teilbetrags;
- das Recht, den Verteilplan bei der zuständigen Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen seit dessen Zustellung mittels schriftlicher Einsprache überprüfen zu lassen.

Ein Rechtsanspruch auf individuell zugeteilte Mittel entsteht erst nach unbenutztem Ablauf der Einsprachefrist bzw. im Falle einer Einsprache nach rechtskräftiger Erledigung des Einsprache- und eines allfälligen Beschwerdeverfahrens.

10. Verzinsung

- 10.1 Die individuellen Ansprüche werden ab dem Austrittsdatum zum gleichen Zinssatz wie die Freizügigkeitsleistung verzinst.
- 10.2 Die kollektiven Ansprüche werden nicht verzinst.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1 Dieses Reglement kann vom Stiftungsrat jederzeit, unter Wahrung der erworbenen Rechtsansprüche der Anspruchsberechtigten, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften geändert werden. Die Reglementsänderungen werden der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt.

Das vorliegende Reglement ersetzt alle bisherigen Reglemente über die Voraussetzungen und das Verfahren bei Teilliquidation; es wurde vom Stiftungsrat am 24.11.2009 beschlossen und rückwirkend per 1. Juni 2009 in Kraft gesetzt. Die im Rahmen der Prüfung des Reglements durch die Aufsichtsbehörde BSV am 24.06.2010 in Art. 1.2 und Art. 7.1 angeordneten Änderungen wurden berücksichtigt und vom Stiftungsrat am 23.11.2010 beschlossen.

Das Reglement wurde mit Verfügung des BSV vom 10.03.2011 genehmigt. Gemäss Bestätigung der Kanzlei des Bundesverwaltungsgerichts vom 27.05.2011 ist gegen die Verfügung des BSV vom 10.03.2011 keine Beschwerde eingegangen.

Liebefeld, 24.11.2009/23.11.2010